

Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBesO)

vom 8. Dezember 2020

(ABl. 2020, S. 505), zuletzt geändert am 11. Januar 2022 (ABl. 2022, S. 44)

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cann. 281 und 282 CIC) erlasse ich hiermit nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Priesterates zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester der Erzdiözese Freiburg folgende Ordnung.

I. Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

§ 1

Personeller Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt

- a) die Besoldung und Versorgung der der Erzdiözese Freiburg inkardinierten und in ihrem Dienst stehenden Priester,
- b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten der Erzdiözese Freiburg inkardinierten Priester und
- c) die Besoldung und Versorgung der Kandidaten des priesterlichen Dienstes, die nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung auf die Diakonenweihe und Priesterweihe die pastoralpraktische Ausbildung am Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum in Freiburg absolvieren.

²Kandidaten des priesterlichen Dienstes, die nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung auf die Diakonenweihe und Priesterweihe die pastoralpraktische Ausbildung am Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum in Freiburg absolvieren, erhalten Besoldung nach § 23 dieser Ordnung.

(2) Priestern, die der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind, aber nicht in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt werden.

(3) ¹Priester, die im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehen, aber ihr nicht inkardiniert sind, erhalten in der Regel Besoldung und Versorgung nicht gemäß dieser Ordnung. ²Falls es sich dabei um Ordensgeistliche handelt, wird ein Gestellungsvertrag mit der Ordensgemeinschaft abgeschlossen, falls es sich dabei um ausländische Weltpriester handelt, erfolgt die Besoldung und Versorgung im Rahmen eines sozialversicherungs-

pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit kirchlicher Zusatzversorgung. ³Die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge werden dabei durch die Erzdiözese Freiburg in Form einer dem ausländischen Weltpriester zu gewährenden steuerpflichtigen Zulage übernommen. ⁴Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht. ⁵Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die Zahlung eines Krankengeldzuschusses erfolgt in analoger Anwendung der für die Beschäftigten der Erzdiözese Freiburg geltenden AVO in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Die übrigen Regelungen des Klerikerdienstverhältnisses bleiben hiervon unberührt. ⁷Es wird durch diese Regelung kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet.

(4) Priestern, welche in der Erzdiözese Freiburg im Hinblick auf eine Inkardination in die Erzdiözese Freiburg eine Probezeit ableisten, kann Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung im Rahmen eines Klerikerdienstverhältnisses auf Probe zugesagt werden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes bezahlt werden.

(2) Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

§ 3

Nebentätigkeiten

(1) ¹Die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Priester ist nur nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat möglich (vgl. can. 286 CIC). ²Nebentätigkeiten, die dem priesterlichen Dienst fremd sind, können nicht genehmigt werden.

(2) ¹Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden in der Regel auf die Besoldung und Versorgung angerechnet, wenn sie die Grenze eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts überschreiten. ²Auf § 31 Absatz 1 wird hingewiesen.

§ 4

Besoldung und Versorgung in Sonderfällen

(1) Einkünfte aus anderen Tätigkeiten, Ruhegehalt oder ähnliche Leistungen, Renten, die nicht aufgrund ausschließlich eigener Beitragsleistung gewährt werden, werden in der Regel auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(2) Absatz 1 findet auch entsprechende Anwendung, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates auf Einkünfte nach Absatz 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht.

(3) Der Priester ist in den Fällen von Absatz 1 und 2 nach § 31 Absatz 1 zur Auskunft gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat verpflichtet.

(4) ¹Priester, die in der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind, erhalten anlässlich des 10-, 20-, 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe. ²Die Jubiläumsgabe beträgt bei einer Jubiläumsdienstzeit von

10 Jahren 100 Euro,

20 Jahren 200 Euro,

25 Jahren 300 Euro,

40 Jahren 400 Euro,

50 Jahren 500 Euro.

³Als Jubiläumsdienstzeit gilt die Zeit vom Datum der Priesterweihe an.

§ 5

Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und Erbschaften

(1) Geschenke im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Priesters gelten in der Regel als der Kirchengemeinde (bzw. der Institution, in deren Verantwortungsbereich der Priester tätig ist) gegeben (vgl. can. 1267 § 1 CIC).

(2) Die Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und Erbschaften, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Priesters diesem privat und nicht der juristischen Person, für die er tätig ist, gegeben werden, muss ab einem Wert von 500 Euro durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorab genehmigt werden.

(3) Geschenke im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Priesters sind nach den geltenden steuerrechtlichen Regelungen der Besteuerung zu unterwerfen.

§ 6

Beteiligung an Ämtern, die mit Vermögensverwaltung oder Rechenschaftslegung verbunden sind

¹Die Mitwirkung an Ämtern, die mit Vermögensverwaltung oder der Pflicht zur Rechenschaftsablegung verbunden sind (z. B. Mitwirkung in Aufsichtsräten) oder die Übernahme von Bürgschaften, auch wenn sie nur das Privatvermögen des Priesters betreffen, muss durch das Erzbischöfliche Ordinariat genehmigt werden (vgl. can. 285 § 4 CIC). ²Die Beteiligung an karitativen und pfarrlichen juristischen Personen im Zusammenhang mit dem Dienst des Priesters (z. B. Caritasverbände, Sozialstationen, Trägergesellschaften von Kindertageseinrichtungen, Baufördervereine) ist generell ge-

nehmigt. 3Die Übernahme von Vollmachten für Eltern oder andere Familienangehörige ist generell genehmigt (vgl. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 21. Oktober 2018, ABl. 2018, S. 350).

II. Besoldung

§ 7

Anspruch auf Besoldung

- (1) Für die Besoldung der Priester finden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) 1Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst der Erzdiözese Freiburg übernommen wird. 2Diakone, die für die Erzdiözese Freiburg zum Priester geweiht werden, erhalten Besoldung vom Tag nach ihrer Priesterweihe an.
- (3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem Dienst ausscheidet, im Falle des Todes mit Ablauf des Sterbemonats.
- (4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (6) Die Besoldung besteht aus
 - a) dem Grundgehalt (§ 8),
 - b) der mietfrei gewährten Dienstwohnung (§ 11) sowie
 - c) gegebenenfalls besonderen Stellenzulagen (§ 12).

§ 8

Grundgehalt

- (1) Die Höhe des Grundgehalts wird vom Erzbischöflichen Ordinariat wie folgt festgelegt (s. Anlage 1).
 - a) Priester, die als Pfarrer, Pfarradministratoren, Kooperatoren oder in der Kategoriaalseelsorge eingesetzt werden, erhalten nach Ablegung des Pfarrexamens ab dem Beginn des Folgemonats ein Grundgehalt entsprechend Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW).
 - b) Priester, die als Pfarrer, Pfarradministratoren, Kooperatoren oder in der Kategoriaalseelsorge eingesetzt werden und das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, erhal-

- ten ein Grundgehalt entsprechend Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW).
- c) Das Grundgehalt der Priester, die als Vikare eingesetzt sind, bemisst sich in den ersten drei Jahren der Vikarszeit nach 90% der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBGesBW), ab dem vierten Vikarsjahr nach 100 % dieser Besoldungsgruppe.
- d) Bei höheren Ämtern als dem des Pfarrers wird über die Einweisung in die Besoldungsgruppe im Einzelfall vom Erzbischöflichen Ordinariat entschieden.
- e) ¹Priester, denen ein mit höherer Besoldung als der des Pfarrers versehenes Amt verliehen wird, erhalten für die ersten sechs Jahre ihres Dienstes die Differenz zwischen ihrer bisherigen Besoldung und der Besoldung des höheren Amtes als nicht ruhegehaltsfähige Zulage. ²Nach Ablauf von sechs Jahren bemisst sich ihre Besoldung ruhegehaltsfähig nach der Besoldung des höheren Amtes. ³Priester, welche von dem mit höherer Besoldung verliehenem Amt in ein geringer besoldetes Amt zurücktreten, erhalten in der Regel die Besoldung des geringer dotierten Amtes.
- (2) Falls mit dem übertragenen Amt keine Dienstwohnung überlassen wird, erhöht sich das Grundgehalt um den Wohnungszuschlag, der in Anlage 2 dieser Ordnung festgesetzt wird.
- (3) (aufgehoben)

§ 9

Bemessung des Grundgehalts nach Stufen

- (1) ¹Die Höhe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Priesterbesoldungsordnung wird nach Stufen bemessen. ²Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).
- (2) ¹Das Grundgehalt steigt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren und ab der Stufe neun im Abstand von vier Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts. ²Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 10 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. ³Die sich nach Satz 2 ergebenden Verzögerungszeiten werden auf volle Monate abgerundet.
- (3) ¹Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom ersten des Monats, der der Priesterweihe bzw. einer Übernahme in den priesterlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg folgt. ²Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 10 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen sowie nach § 10 Absatz 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Zeiten vorverlegt. ³Ausgehend von dem Zeitpunkt des Beginns werden die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2 berechnet. ⁴Die Berechnung und die Festsetzung

des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen stellt das Erzbischöfliche Ordinariat fest und teilt diese dem Priester schriftlich mit.

(4) ¹Eine Änderung der Besoldungsgruppe wirkt sich auf die erreichte Stufe grundsätzlich nicht aus. ²Weist die neue höhere Besoldungsgruppe für diese Stufe kein Grundgehalt aus, wird der Priester der Stufe des Anfangsgrundgehalts der neuen Besoldungsgruppe zugeordnet. ³Ab diesem Zeitpunkt beginnt das Aufsteigen in der Stufe des Anfangsgrundgehalts der neuen Besoldungsgruppe. ⁴Wechselt der Priester aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe, die eine weitere Stufe ausweist, wird für die Festlegung der Stufe in der neuen Besoldungsgruppe die gesamte bisherige Erfahrungszeit berücksichtigt; weist eine neue niedrigere Besoldungsgruppe für diese Stufe kein Grundgehalt aus, wird das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe gezahlt.

(5) ¹Priester, die eine Pfarrhaushälterin in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eingestellt haben und nach der Vergütungsordnung für Pfarrhaushälterinnen der Erzdiözese Freiburg vergütet, erhalten mindestens die Besoldung der 8. Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. ²Sie bleiben in dieser Stufe stehen, bis sie aufgrund ihrer Erfahrungszeit die 9. Stufe erreichen. ³Von da an steigt das Grundgehalt entsprechend den in Absatz 2 genannten Zeitabständen.

(6) ¹Der Priester verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben oder beurlaubt oder suspendiert ist. ²Führt ein Strafverfahren nicht zur Entlassung aus dem priesterlichen Dienst oder endet das priesterliche Dienstverhältnis nicht auf Antrag des Priesters, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2. ³Bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann hiervon abgesehen werden.

§ 10

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 9 Absatz 3 Satz 2 sind Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als pastoraler Mitarbeiter oder Priester in der Erzdiözese Freiburg oder bei einem anderen Dienstherrn.

(2) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang solche oder sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 11

Dienstwohnung und Mietwertzulage

(1) ¹Priestern, die nach dieser Ordnung besoldet werden, wird in der Regel eine mietfreie Dienstwohnung zugewiesen. ²Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann Richtlinien über Lage, Größe, Ausstattung, Renovierung und Vermietung bzw. Teilvermietung von Dienstwohnungen erlassen.

(3) Wird einem Priester eine Dienstwohnung oder eine Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

(4) 1Priester, denen eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haben den Mietwert ihrer Dienstwohnung zu versteuern und einen Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen zu leisten. 2Führt dies aufgrund der Zuweisung einer sehr großen Dienstwohnung zu einer überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastung, kann eine Mietwertzulage gewährt werden. 3Das Nähere regelt Anlage 3 dieser Ordnung. 4Für Schönheits- und Kleinreparaturen in der Dienstwohnung wird ein Pauschalbetrag entsprechend der Wohnungsgröße bei der monatlichen Besoldung einbehalten. 5Der Dienstwohnungsinhaber hat die Nebenkosten gemäß Betriebskosten-Verordnung zu übernehmen.

§ 12

Besondere Stellenzulagen

(1) 1Priester, die mit einer besonderen Verantwortung betraut werden, können eine besondere Stellenzulage erhalten. 2Die Entscheidung hierüber trifft das Erzbischöfliche Ordinariat

(2) 1Priester im Ruhestand, die mit den Aufgaben eines Subsidiars betraut werden, können eine monatliche Zulage erhalten. 2Die Höhe der besonderen Stellenzulage wird vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt (vgl. Ordnung über die Vergütung von Subsidiaren und Seelsorgsaushilfen vom 11. November 2020, ABl. 2020, S. 457).

(3) Besondere Stellenzulagen sind nicht ruhegehaltstfähig.

§ 13

Seelsorgsaushilfen

(1) 1Geistliche, geistliche Religionslehrer und Ruhestandsgeistliche der Erzdiözese erhalten für Seelsorgsaushilfen keine zusätzliche Zahlung. 2Angefallene und nachgewiesene Fahrtkosten werden ersetzt.

(2) Für Geistliche, die Ordensgemeinschaften oder anderen Diözesen angehören, für Ferienvertretungen ausländischer Geistlicher und für längerfristige Vakanzvertretungen gilt eine Sonderregelung, über die das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet.

§ 14**Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung**

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

§ 15**Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

„Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. „Zur Besoldung wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung gewährt. „In diesem Fall gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

III. Versorgung**§ 16****Arten der Versorgung**

Die Versorgung umfasst:

(1) Ruhegehalt, das sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält und zwar entweder

- als Bezüge eines aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
- als Bezüge eines nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

(2) Tischtitelsbezüge, das sind diejenigen Leistungen, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht eingesetzten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters bezahlt bzw. einem Priester nach dem Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst als Überbrückungshilfe gewährt werden.

(3) Unfallfürsorge, das ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Unfall entstandenen Notlage erhält.

§ 17

Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einseitigen Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen oder endgültigen Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und des Lebensalters des Priesters berechnet.
- (3) ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind das zuletzt bezogene Grundgehalt gemäß § 8. Falls ein Priester länger als sechs Jahre ein mit höherer Besoldung als der Pfarrers versehenes Amt innehatte, gelten die Dienstbezüge des höheren Amtes in der Erfahrungsstufe, die der Priester zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung erreicht hat, als Grundgehalt für die Berechnung des Ruhegehalts.
- (4) Wird einem Priester im Ruhestand gem. § 11 Absatz 1 eine Dienstwohnung zugewiesen, werden zur Abgeltung der mietfreien Überlassung der Dienstwohnung die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge um den Wohnungszuschlag, der in Anlage 2 dieser Ordnung festgesetzt wird, vermindert.

§ 18

Höhe des Ruhegehalts

- (1) Tritt ein Priester mit Vollendung der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des im Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) in seiner jeweiligen Fassung genannten Höchstsatzes.
- (2) Tritt ein Priester nach Vollendung der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, erhöht sich das in Absatz 1 genannte Ruhegehalt um jeweils 0,5 v. H. seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für jedes vollendete Jahr, das er nach Vollendung der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt, höchstens jedoch um 2,5 v. H.
- (3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für jedes angefangene Jahr, das
- der Priester vor Vollendung der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt oder
 - der Priester vom Dienst suspendiert war oder
 - der Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Die Verminderung entfällt für diese Zeit, wenn spätestens zum Ende der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 % nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe des Betrags der Tischtitelsbezüge (§ 21 Absatz 3) ausbezahlt.

(5) ¹Ein aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester erhält ein Ruhegehalt nach Absatz 1. ²Es wird für längstens fünf Jahre gewährt, höchstens jedoch bis zur Vollendung der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze. ³Ist nach dieser Zeit ein erneuter Einsatz im aktiven Dienst nicht möglich, erfolgt die endgültige Zuruhesetzung. ⁴Bei endgültiger Zuruhesetzung erfolgt eine Neuberechnung des Ruhegehalts nach Absätzen 2 und 3.

§ 19

Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt seine Rückkehr in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 14 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 20

Beteiligung Dritter an der Versorgungslast

Steht einem Priester, der zu Diensten bei einem anderen Rechtsträger freigestellt ist, Anwartschaft auf Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem anderen Rechtsträger eine Vereinbarung treffen, dass sich dieser an der Versorgungslast beteiligt.

§ 21

Tischtitelsbezüge

(1) ¹Wird ein Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhält er als Unterhalt Tischtitelsbezüge, sofern er nicht von einem Dritten Bezüge oder Versorgung erhält. ²Bei Beurlaubungen zu Studienzwecken gilt § 24.

(2) Ein Priester, dessen Anspruch auf Besoldung gem. § 14 oder dessen Anspruch auf Versorgung gem. § 19 Absatz 2 geendet hat, kann für eine Zeit bis zu drei Monaten als Überbrückungshilfe Tischtitelsbezüge erhalten.

(3) Die Tischtitelsbezüge betragen entsprechend dem amtsunabhängigen Mindestruhegehalt des Landes Baden-Württemberg 61,4 % der Besoldungsgruppe A 5 (Endstufe).

§ 22

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstatfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

- a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- b) Heilverfahren,
- c) Unfallausgleich,
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.

(3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW), ausgenommen die §§ 44, 54 bis einschließlich 59 sowie 60 Absatz 3, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Ein Dienstunfall ist dem Versicherer im Raum der Kirchen, Detmold, dem Besoldungsträger und dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden.

IV. Sonderregelungen

§ 23

Priesterkandidaten in der pastoralpraktischen Ausbildung

Kandidaten des priesterlichen Dienstes im Sinne von § 1 Absatz 4 erhalten eine Besoldung in Höhe von 70 v. H. der Besoldung analog zu A 13 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW), Stufe 5.

§ 24

Studienurlaub

(1) ¹Priester, die zur Absolvierung eines Studiums, das für den Dienst als förderlich anerkannt wird, ohne seelsorglichen Auftrag beurlaubt werden, erhalten eine Besoldung. ²Diese beträgt 90 v. H. nach Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW), Stufe 5.

(2) Priester, die zur Absolvierung eines Studiums, das für den Dienst als förderlich anerkannt wird, beurlaubt werden und einen seelsorglichen Auftrag wahrnehmen, erhalten während der Dauer der gleichzeitigen Wahrnehmung des seelsorglichen Auftrages weiterhin die Besoldung ihres bisherigen Amtes.

§ 25

Sabbatzeiten

(1) In begründeten Fällen wird eine Sabbatzeit zur Wiederherstellung der Arbeitskraft verbunden mit einem Aufenthalt im Recollectionhaus Münsterschwarzach oder anderen geeigneten Einrichtungen unter Fortzahlung der bisherigen Besoldung gewährt.

(2) In begründeten Fällen wird eine Sabbatzeit als qualifizierte Auszeit bei einem Stellenwechsel oder nach mindestens zwölf Jahren Dienstzeit an einer Stelle unter Fortzahlung der bisherigen Besoldung für maximal drei Monate gewährt.

(3) § 8 Absatz 2 (Wohnungszuschlag) ist entsprechend anzuwenden.

§ 26

Sonderfälle

In begründeten Fällen kann das Erzbischöfliche Ordinariat eine von dieser Ordnung abweichende Regelung treffen.

V. Krankheitsfürsorge und Beihilfe

§ 27

Krankheitsfürsorge

(1) Priester, die Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester der Erzdiözese Freiburg.

(2) Ist ein Priester infolge einer Krankheit über einen Zeitraum von 6 Monaten dienstunfähig und ist nicht zu erwarten, dass er innerhalb weiterer 6 Monate voll dienstfähig ist, erhält er die in § 18 Absatz 5 genannten Ruhestandsbezüge.

§ 28

Sterbemonats-Bezüge

Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge oder das Ruhegehalt des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.

VI. Allgemeine Vorschriften

§ 29

Zahlungsweise

(1) Die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 30**Überzahlungen**

- (1) Zu viel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 31**Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter**

- (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich Einkünfte gemäß § 4 der Art und Höhe nach anzuzeigen und die gewährende Stelle zu benennen.
- (2) Kommt ein Priester der in Absatz 1 genannten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 32****Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger in die Erfahrungsstufen der neuen Grundgehaltstabelle**

- (1) ¹Priester, die schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung Besoldung durch die Erzdiözese Freiburg erhalten haben, bleiben den Stufen der Besoldungsgruppe zugeordnet, denen sie bisher zugeordnet waren. ²Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen bestimmt sich nach der Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vom 8. Dezember 1997 (ABl. 1997, S. 257), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 281).
- (2) ¹Priester, die gemäß der bisherigen Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vom 8. Dezember 1997 (ABl. 1997, S. 257), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 281), nach § 4 Absatz 1 a) eine Besoldung entsprechend Besoldungsgruppe A 14 erhalten und nach § 5 Absatz 2 im Aufsteigen der Dienstaltersstufe gehemmt sind, erhalten ab dem 1. Januar 2021 eine Überleitungszulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer bisherigen Besoldung und der nach dieser Ordnung gem. § 8 Absatz 1 b) zugewiesenen Besoldungsgruppe A 13. ²Die Überleitungszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Besoldung nach Inkrafttreten dieser Ordnung um den Erhöhungsbetrag.

§ 33**Übergangsregelung für Versorgungsempfänger**

(1) Die Höhe des Ruhegehalts der Priester, die vor dem 1. Januar 2021 in den Ruhestand getreten sind, wird nach der Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vom 8. Dezember 1997 (ABl. 1997, S. 257), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 281), berechnet.

(2) ¹Die Höhe der Tischtitelsbezüge der Priester, die vor dem 1. Januar 2021 Empfänger von Tischtitelsbezügen sind, wird nach § 21 Absatz 3 neu berechnet. ²Verringerungen zwischen den bisherigen Bezügen und den neu festgesetzten Tischtitelsbezügen werden durch eine Überleitungszulage ausgeglichen. ³Die Überleitungszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Versorgungsbezüge nach Inkrafttreten dieser Ordnung um den Erhöhungsbetrag.

§ 34**Inkrafttreten**

¹Die Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vom 8. Dezember 1997 (ABl. 1997, S. 257), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 281), wird – mit Ausnahme der in §§ 32 und 33 dieser Ordnung vorgesehenen Sonderfälle – zum selben Zeitpunkt außer Kraft gesetzt. ³Ebenfalls wird die Verordnung des Erzbischofs über die Versorgung ausländischer Geistlicher vom 3. Dezember 1979 (ABl. 1979, S. 234), zuletzt geändert am 23. März 1999 (ABl. 1999, S. 64) zum 31. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2020

Erzbischof Stephan Burger

Anlage 1

I. Besoldungstabelle der Priester nach Ablegung des Pfarrexamens (ohne Vikare)

§ 8 Abs. 1 lit. a PrBesO

Erfahrungsstufe **ausgehend von Besoldungsgruppe****A 14 LBesGBW**

5	4.080,91 €
6	4.343,08 €
7	4.605,25 €
8	4.780,01 €
9	4.954,82 €
10	5.129,56 €
11	5.304,35 €
12	5.479,15 €

II. Besoldungstabelle der Priester vor Ablegung des Pfarrexamens (ohne Vikare)

§ 8 Abs. 1 lit. b PrBesO

Erfahrungsstufe **ausgehend von Besoldungsgruppe****A 13 LBesGBW**

5	3.894,94 €
6	4.097,10 €
7	4.299,28 €
8	4.434,07 €
9	4.568,83 €
10	4.703,62 €
11	4.838,43 €
12	4.973,18 €

III. Besoldungstabelle der Vikare

§ 8 Abs. 1 lit. c PrBesO

Erfahrungsstufe **ausgehend von Besoldungsgruppe**
A 13 LBesGBW

	90 v.H.	100 v.H.
5	3.505,45 €	
6		4.097,10 €
7		4.299,28 €
8		4.434,07 €
9		4.568,83 €
10		4.703,62 €
11		4.838,43 €
12		4.973,18 €

IV. Besoldungstabelle der Priester in höheren Ämtern

§ 8 Abs. 1 lit. e PrBesO

Erfahrungsstufe **ausgehend von Besoldungsgruppe**
A 13 LBesGBW

	A 15 LBesGBW	A 16 LBesGBW
6	4.847,71 €	5.429,29 €
7	5.135,93 €	5.762,63 €
8	5.366,53 €	6.029,36 €
9	5.597,11 €	6.296,07 €
10	5.827,72 €	6.562,73 €
11	6.058,29 €	6.829,41 €
12	6.288,92 €	7.096,11 €

V. Tabelle der Ruhestandsbezüge

§ 18 PrBesO

Hundersatz aus dem Aktivbezug **ausgehend von Besoldungsgruppe**
A 14 LBesGBW

74,25 %	4.657,58 €
---------	------------

Hundersatz aus dem Aktivbezug **ausgehend von Besoldungsgruppe****A 14 LBesGBW**

73,75 %	4.626,21 €
73,25 %	4.594,85 €
72,75 %	4.563,48 €
72,25 %	4.532,12 €
71,75 %	4.500,76 €
68,15 %	4.274,93 €
64,55 %	4.049,11 €
60,95 %	3.823,29 €
57,35 %	3.597,47 €

VI. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Priester in höheren Ämtern

§ 17 Abs. 3 PrBesO

Hundersatz aus dem Aktivbezug **ausgehend von Besoldungsgruppe****A 15 LBesGBW A 16 LBesGBW**

74,25 %	5.258,83 €	5.858,17 €
73,75 %	5.223,42 €	5.818,72 €
73,25 %	5.188,00 €	5.779,27 €
72,75 %	5.152,59 €	5.739,82 €
72,25 %	5.117,18 €	5.700,37 €
71,75 %	5.081,77 €	5.660,92 €
68,15 %	4.826,79 €	5.376,89 €
64,55 %	4.571,82 €	5.092,86 €
60,95 %	4.316,84 €	4.808,83 €
60,95 %	4.061,87 €	4.524,79 €

VII. Tischtitelsbezüge

§ 21 PrBesO 1.820,41 €

**VIII. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten in der pastoralpraktischen
Ausbildung**

§ 23 PrBesO 2.567,72 €

Anlage 2

Wohnungszuschlag nach § 8 Abs. 2 PrBesO / § 17 Abs. 4 PrBesO

in den Fällen von § 8 Abs. 1 lit. a, b, c und e (Pfarrer, Pfarradministratoren, Kooperatoren oder in der Kategorialseelsorge sowie Priester in höheren Ämtern)	793,68 €
in den Fällen von § 8 Abs. 1 lit. c + § 23 (Vikare und Priesterkandidaten in der pastoralpraktischen Ausbildung)	714,31 €
in den Fällen von § 17 Abs. 4 (Priester im Ruhestand)	569,47 €

Anlage 3**Mietwertzulage (§ 11 Absatz 4 PrBesO)**

Priester, die aufgrund eines hohen zu versteuernden Mietwertes oder durch die Nebenkosten für eine ihnen zugewiesene Dienstwohnung mit großer Wohnfläche finanziell stark belastet werden, können als Ausgleich eine monatliche steuerpflichtige Mietwertzulage erhalten.

1Die Festlegung der Höhe der Mietwertzulage wird pauschal anhand von Tabellenwerten vorgenommen. 2In dieser Tabelle werden drei Gruppen von Pfarrhäusern aufgrund ihrer Größe (bis 120 m², von 121 bis 150 m² und über 150 m² Wohnfläche) zusammengefasst und die jeweilige Höhe der Zulage in Abhängigkeit vom zu versteuernden Mietwert festgesetzt.

Die Zulage wird monatlich mit den Bezügen des Priesters steuerpflichtig ausbezahlt.